

VSF Verband Seeländischer Fischereivereine

STATUTEN

Inkrafttretung per

01.01.2023

Die nachfolgenden Statuten sind der Einfachheit halber in der männlichen Form gehalten. Selbstverständlich ist die weibliche Form eingeschlossen.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- 1 Unter dem Namen "Verband Seeländischer Fischereivereine" (VSF) besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder einem durch den Präsidenten bestimmten, geeigneten Ort.
- 3 Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden, ideellen und wirtschaftlichen Interessen, die Förderung des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes sowie Zusammenarbeit mit kantonalen Fachstellen, gleichgesinnten Organisationen und den ihm angeschlossenen Vereinen.
- 4 Er kann sich zu diesem Zweck an Verfahren beteiligen, welche die von ihm oder seinen Mitgliedern gepachteten Gewässer betreffen oder welche Patentgewässer betreffen, worin seine Mitglieder zu fischen berechtigt sind.
- 5 Er versteht sich als Dachverband der seeländischen Fischereivereine.
- 6 Er kann sich kantonalen (insbes. dem BKFV) und schweizerischen (insbes. dem SFV) oder europaweit tätigen Fischereiverbänden anschliessen.

II Mitgliedschaft

Art. 2

- 1 Der Verband besteht aus folgenden Mitgliedern, nämlich:
 - a) Fischereivereine im Seeland
 - b) Pachtvereinigungen im Seeland
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenpräsident

Art. 3

- 1 Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich und unter Beilage folgender Dokumente einzureichen:
 - a) Statuten
 - b) Adressliste Vorstand und Mitglieder

- 2 Der Vorstand beschliesst unter Genehmigungsvorbehalt der Delegiertenversammlung über die Aufnahme. Der Vorstand legt die Aufnahme unter Einhaltung der Fristen der nächsten Delegiertenversammlung vor.
- 3 Der Beitritt zum VSF bewirkt eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Bernisch Kantonalen Fischereiverband (BKFV) und dem Schweizerischen Fischereiverband (SFV).
- 4 Die angeschlossenen Vereine verpflichten sich, die vom SFV zur Verfügung gestellte Datenbank für die Erfassung der Kontaktangaben der Mitglieder zu bewirtschaften.

Art. 4

- 1 Ein Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr). Er ist dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief bis spätestens am 30. Juni mitzuteilen.
- 2 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem VSF nicht nachkommen oder Handlungen begehen, die dem Fischereiwesen schaden, können durch die Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.
- 3 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den VSF.

Art. 5

- 1 Personen, die sich um den VSF oder das Fischereiwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Ein Präsident, welcher sich ausserordentlich für den VSF und die Fischerei eingesetzt hat, kann von der Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Mitgliedschaft als Ehrenpräsident ist jeweils nur einer Person vorenthalten.

III Organisation

Art. 6

- 1 Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) die Präsidentenkonferenz
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren
 - e) allfällige Spezialkommissionen

1. Die Delegiertenversammlung

Art. 7

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2 Die Delegiertenversammlung wird aus den Stimmberechtigten der Vereine gebildet.

Die Anzahl der Delegierten pro Verein berechnet sich wie folgt: Auf je 20 Mitglieder entfällt ein Delegierter; Restzahlen von 1 und mehr berechtigen zu einem weiteren Delegierten; jedem Verein steht das Recht auf mindestens einen Delegierten zu.

- 3 Die Mitglieder können die ihnen zustehenden Stimmen bündeln.

Art. 8

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.
- 2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von der Präsidentenkonferenz unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.
- 3 Der Vorstand hat eine verlangte ausserordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 6 Monaten zu organisieren.
- 4 Der Vorstand kann in Absprache mit der Präsidentenkonferenz eine schriftliche oder virtuelle Durchführung der Delegiertenversammlung beschliessen.

Art. 9

- 1 Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Vorstand bis spätestens am 30. November schriftlich einzureichen.
- 2 Die Traktanden und Unterlagen der Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu eröffnen.

Art. 10

- 1 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident oder allenfalls eine durch die Versammlung zu bestimmende Person leitet die Versammlung.
- 2 Für Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache, relative Mehr (ausgenommen anderslautenden Angaben dieser Statuten).
- 3 Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt der Vorsitzende den Stichentschied.
- 4 Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
- 5 Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Der Vorsitzende lässt dazu eingangs von der Versammlung Stimmzähler wählen.
- 6 Wenn es mindestens fünf anwesende Mitglieder verlangen, wird geheim abgestimmt oder gewählt.
- 7 Die Delegiertenversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesender Stimmen beschlussfähig (ausgenommen anderslautenden Angaben dieser Statuten).

Art. 11

- 1 Die Delegiertenversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- b) Wahl der Revisoren
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzen des Jahresbeitrages
- g) Mutationen von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beitritt des VSF zu einem Verband oder einer Vereinigung, sowie Austritte aus solchen
- j) Statuten- und Reglementsänderungen

2. Die Präsidentenkonferenz

Art. 12

- ¹ Pro Kalenderjahr finden in der Regel drei Präsidentenkonferenzen statt.
- ² Die Präsidentenkonferenzen werden von den Präsidenten der Vereine oder im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied der Vereine besucht.
- ³ Die Vereine sind angehalten, an der Versammlung teilzunehmen.
- ⁴ Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorstand.
- ⁵ An der Präsidentenkonferenz hat jeder Verein nur eine Stimme.
- ⁶ Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt.
- ⁷ Für Abstimmungen entscheidet das einfache, relative Mehr (ausgenommen anderslautenden Angaben dieser Statuten).
- ⁸ Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid
- ⁹ Die Präsidentenkonferenz beschliesst über einmalige Ausgaben in der Höhe bis CHF 5'000.00 pro Geschäft.

3. Der Vorstand

Art. 13

- ¹ Der Vorstand amtet nach dem Kollegialitätsprinzip.

Art. 14

- ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 3 – 10 weiteren Mitgliedern.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 1 Jahr durch die DV gewählt.
- ³ Der Vorstand, ausser dem Amt des Präsidenten, konstituiert sich selbst.
- ⁴ Der Vorstand, kann im eigenen Ermessen entsprechende Fachleute zur Beratung beiziehen.

- 5 Der Vorstand kann Spezialkommissionen einberufen. Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem kommissionsspezifischen Reglement definiert.
- 6 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 7 Der Vorstand stimmt immer offen ab.
- 8 Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid

Art. 15

- 1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Vertretung des Verbandes nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vize-Präsident mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift leisten
 - b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und deren Geschäfte
 - c) Vorbereitung der Präsidentenkonferenz
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und der Delegiertenversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Ausgaben- und Beschlusskompetenz für einmalige Ausgaben bis CHF 2'500.00 pro Geschäft
 - g) Der Präsident hat eine Ausgaben- und Beschlusskompetenz für einmalige Ausgaben bis CHF 1'000 pro Geschäft
 - h) Erstellen des Budgets
 - i) Teilnahme an Mitwirkungen, in Begleitgruppen etc.
 - j) Verfassen und einreichen von Einsprachen

4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 16

- 1 Die Rechnungsrevisoren werden jeweils durch die Delegiertenversammlung für 1 Jahr als Reserverevisor und für die 2 folgenden Jahre als Revisor gewählt.
- 2 Der Verein, welcher die Delegiertenversammlung durchführt, stellt jeweils zuhanden der DV einen Rechnungsrevisor zur Wahl.
- 3 Wenn, wie normalerweise der Fall, zwei rechtsgültig gewählte Revisoren im Amt stehen, wählt die DV nur einen Ersatzrevisor (Stellvertreter). Dieser rückt im nächsten Jahr zum Rechnungsrevisor vor und ersetzt den am längsten im Amt stehenden, ausscheidenden Rechnungsrevisor.

5. Spezialkommissionen

Art. 17

- 1 Spezialkommissionen werden bei Bedarf durch den Vorstand einberufen.

IV Finanzen

Art. 18

- 1 Die Verwaltung der Finanzen sind in separaten Reglementen zu regeln. Die Reglemente erstellt der Vorstand und bringt diese der DV zur Genehmigung vor.

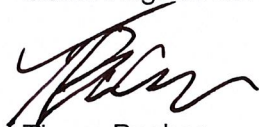
- 2 Beitragspflichtig sind alle Vereine mit ihren aktiven, stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4 Der Verband haftet ausschliesslich mit seinem Verbandsvermögen.
- 5 Die persönliche Haftung von Mitgliedern für die Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen.
- 6 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und dauert bis am 31.12.

V Auflösung

Art 19

- 1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind.
- 2 Der Auflösung des Verbandes müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- 3 Anträge betreffend Auflösung des Verbandes sind dem Vorstand bis am 30. Juni schriftlich einzureichen.
- 4 Der Vorstand setzt die Mitglieder bis am 30. August über den eingegangenen Antrag in Kenntnis.
- 5 Im Falle der Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögen. Dies darf nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt und nicht den Zwecken des Verbandes entfremdet werden.

Genehmigt an der HV vom 10.02.2023



Timon Bucher
Präsident VSF



Heidi Sterchi
Kassiererin